

begangenen Fehler selbst anzeigen, und
 wenn er sie verheimlicht, zeigt solche
 der Fiskal des Instituts (ein Mitzögling,
 der dazu vom Direktor und Lehrern ausge-
 wählt und ange setzt ist) an, und muß der
 Schuldige alsdenn dem Fiskal für jeden Ver-
 heimlichungsfall, den er anzeigt, 3 Pf.
 Straf geld entrichten, er aber selbst wird
 dem allen ohnerachtet, nach Maßgabe
 seines Vergehens, mit Schildwach stehen,
 Beraubung des Vergnügens, Stubena-
 rreste, Beraubung der Mittagsmahlzeit,
 des Morgens- und Abendbrodtes, Herun-
 tersetzung auf etliche Tage und geringe
 Schätzung solcher Tage hindurch, streng-
 ster Subordination gegen den, der über
 ihn rückte, und genauester Befolgung sei-
 ner Befehle, gestraft. Die härteste von
 den Strafen ist, daß er auf einige Stun-
 den in Begleitung der Vorübungslehrer
 und aller Zöglinge ins Karzer gehen, und
 nachher in eben der Ordnung von dannen
 herausgeholt und so vor die Direktion ge-
 bracht wird, und sich mit einem Handfuß
 Bedanken und Besserung geloben muß, wel-
 ches aber bis hieher nur sehr seltene Fälle
 gewesen sind. Ist ein Zögling so boshaft,
 daß er vorsätzlich seinen Fehlern und Ver-
 gehungen ergeben bleibt, oder will er sein
 Unrecht nicht erkennen und Besserung gelo-
 ben, und sich also auch nicht als schuldig